



95. RAHMENORDNUNG DER ÖSTERREICHISCHEN BISCHOFSKONFERENZ ZUR FEIER ÖFFENTLICHER GOTTESDIENSTE

(wirksam ab 15. September 2021)

Mit dieser Rahmenordnung reagieren die Bischöfe Österreichs auf die aktuelle epidemiologische Situation. Um niemanden von der Feier öffentlicher Gottesdienste von vornherein auszuschließen, ist die Teilnahme weiterhin ohne Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (vgl. § 1 Abs 2 2.COVID-19-MV: „geimpft, getestet, genesen“) möglich. Damit Gottesdienste aber ohne Gefährdung und in Würde gefeiert werden können, müssen unten stehende Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Wesentliche **Voraussetzungen** sind **Eigenverantwortung und Rücksichtnahme**.

Der Diözesanbischof (Ortsordinarius) kann auf Grundlage dieser Rahmenordnung Detailbestimmungen für die Pfarren in einer Region und gegebenenfalls in der gesamten Diözese erlassen.¹

Diese Rahmenordnung gilt für gottesdienstliche Feiern. Für andere kirchliche Veranstaltungen (Pfarrcafe, Gruppentreffen, Kirchenkonzerte, Chorproben² etc.) gelten die staatlichen Regelungen für den jeweiligen Veranstaltungstyp. Für Schulgottesdienste gelten die Regelungen dieser Rahmenordnung in Verbindung mit den allfälligen diözesanen Vorgaben für Gottesdienste und den Regelungen des BMBWF für den Schulbetrieb. Konkretisierungen werden von den diözesanen Schulämtern herausgegeben.

¹ Wenn regionale Verschärfungen der staatlichen Rechtslage erfolgen, muss der Diözesanbischof auf Diözesan-, Dekanats- oder Pfarrebene ebenfalls entsprechende Verschärfungen anordnen; Umgekehrt kann er auch weniger einschränkende Bestimmungen in Kraft setzen, soweit diese Bestimmungen den in diesen Bereichen geltenden Regelungen des staatlichen Rechts für vergleichbare Situationen entsprechen.

² Rechtlich gesehen gelten geistliche Konzerte und Chorproben als Kulturveranstaltungen und unterliegen den diesbezüglich geltenden Bestimmungen.

Für öffentliche Gottesdienste gelten – vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Rechtslage – folgende Regelungen:

Allgemeine Regeln

- Das Tragen einer FFP2-Maske ist während des gesamten Gottesdienstes **verpflichtend**.

Ausnahmen:

- Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sowie Schwangere dürfen auch einen MNS tragen. Ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren und Personen, die mit ärztlicher Bestätigung aus gesundheitlichen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz („MNS“) tragen können.
 - Soweit für das Wahrnehmen der liturgischen Dienste (Priester, Lektor/Lektorin, Kantor/Kantorin etc.) das Tragen der FFP2-Maske während der Feier nicht möglich ist, sind diese für den unbedingt notwendigen Zeitraum davon befreit, müssen aber zur Kompensation ausreichende Sicherheitsabstände und die im Folgenden ausgeführten Konkretisierungen für Handlungen im rituellen Vollzug einhalten. Da ein häufiges An- und Ablegen der FFP2-Maske problematisch ist, wird der Vorsteherdienst in der Regel diesen Schutz nach dem Einzug und bis zur Kommunion nicht tragen.
 - „Religiöse Feiern aus einmaligem Anlass“ (**Taufe, Firmung, Erstkommunion und Trauung**): Die **Verpflichtung zum Tragen der FFP2-Maske entfällt, wenn folgende Voraussetzungen** erfüllt sind:
Auf Initiative der feiernden Gemeinschaft wird **vom Vorsteher der Feier im Vorfeld** die **Entscheidung** getroffen, dass statt der FFP2-Pflicht ein „**3G-Nachweis**“ (Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr iSd §1 Abs. 2 2. COVID-19-MV) zur Teilnahme an der Feier erforderlich ist. Es muss eine geeignete Vorgehensweise zur **Kontrolle des Nachweises** vereinbart sein und deren Einhaltung sichergestellt werden.
- Für **Gottesdienste unter freiem Himmel** ist das Tragen einer FFP2-Maske nicht verpflichtend.
 - Beim Kircheneingang müssen gut sichtbar **Desinfektionsmittelpender** bereitgestellt werden; auch bei Gottesdiensten unter freiem Himmel muss die Möglichkeit zum Desinfizieren der Hände an geeigneter Stelle bereitgestellt werden.
 - **Flächen oder Gegenstände** (z.B. Türgriffe, aber auch Bücher, Bänke, Ambo), die wiederholt berührt werden, müssen **häufig gereinigt und desinfiziert** werden.
 - Tücher zur Reinigung von Kelchen und Schalen, sowie die Tücher für die Händewaschung sollen nach jedem Gottesdienst gewaschen werden.
 - Die **Kirchen** müssen vor und nach den Gottesdiensten **bestmöglich durchlüftet** werden.
 - Ein **Willkommensdienst** aus der (Pfarr-)Gemeinde als Service am Kircheneingang bzw. bei Gottesdiensten unter freiem Himmel soll die Ankommenden empfangen, auf die Bestimmungen hinweisen und für Fragen zur Verfügung stehen.
 - Wenn die Weihwasserbecken gefüllt werden, muss das Wasser häufig (zumindest 2x pro Woche) gewechselt und das Becken jedes Mal gründlich gereinigt werden. Das Besprengen von Personen und Gegenständen mit frischem Weihwasser ist unbedenklich. Weihwasser in abgedeckten Behältnissen soll zur Mitnahme für die Verwendung zuhause angeboten werden, wenn es über einen Hahn entnommen werden kann.
 - **Wer krank ist, sich krank fühlt** oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, muss auf die Teilnahme an einer gemeinsamen Gottesdienstfeier verzichten und kann – zum eigenen Schutz und zum Schutz der anderen – **keinen liturgischen Dienst ausüben**.

- **Wer aus gesundheitlichen Gründen Bedenken hat oder verunsichert ist**, ist eingeladen, **daheim als Hauskirche Gottesdienst zu halten** und sich im Gebet mit anderen zu verbinden; dafür können **Videomeetings und Gottesdienstübertragungen** (Radio, Fernsehen, Live-stream³ etc.) eine Unterstützung sein. Modelle für das Feiern von Hausgottesdiensten werden von den Liturgiereferaten der Diözesen in Österreich und Bozen-Brixen sowie von den Liturgischen Instituten in Salzburg und Freiburg/Schweiz über www.netzwerk-gottesdienst.at angeboten.
- Die Pfarren halten ihre Kirchen tagsüber offen und laden zum persönlichen Gebet ein;
- **Liturgische Dienste – nicht zuletzt jener von Ministrantinnen und Ministranten – sind wesentlich und erwünscht** und unter folgenden Bedingungen möglich:
Gründliches **Waschen** (mit Warmwasser und Seife) oder **Desinfizieren der Hände** unmittelbar vor dem Beginn der Feier.

Regelungen zur liturgischen Musik

Gemeindegang

Gemeinsames Singen und Sprechen sind wesentliche Bestandteile der liturgischen Feier und unterliegen keiner Einschränkung.

Chorgesang

Chorgesang im Gottesdienst sowie Chorproben sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (**geimpft/getestet/genesen** gemäß § 1 Abs 2 2.COVID-19-MV), der bei der Chorleitung dokumentiert werden muss;
- Es gelten die „Empfehlungen des Chorverband Österreich“, abrufbar unter <https://chorverband.at> (vgl. auch die Informationen auf der Website der Österreichischen Kirchenmusikkommission);
- Diese Regelungen gelten auch für Kinder- und Jugendchöre, sowie für Vokal/Instrumentalensembles.

Gottesdienste unter freiem Himmel:

- Empfohlen ist die Begleitung des Gemeindegangs und der Kantorinnen und Kantoren durch Bläser.

Konkretisierungen für die einzelnen Feierformen

Messfeier

- Als Friedenszeichen sind das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich.
- Körbchen für die Kollekte werden nicht weitergereicht, sondern z.B. am Ein- und Ausgang aufgestellt.
- Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet er eine eigene (große) Hostie, die er dann bei den Einsetzungsworten erheben, beim Agnus Dei brechen und schließlich selbst konsumieren wird.
- Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt.
- Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz die FFP2-Maske an und wäscht sich gründlich die Hände (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert sie. Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale.

³ Zu beachten sind die (rechtlichen) Hinweise unter www.liturgie.at.

- Das Waschen oder Desinfizieren der Hände gilt auch für alle anderen Kommunionsspenden; sie empfangen die Kommunion aus hygienischen Gründen erst nach dem Kommuniongang der Gemeinde.
- Beim Kommuniongang sind aus hygienischen Gründen folgende Regeln zu beachten:
 - Beim Gang zur Kommunion ist ein ausreichender Abstand einzuhalten;
 - Handkommunion ist dringend empfohlen;⁴
 - mit der heiligen Kommunion in den Händen treten die Gläubigen ausreichend weit zur Seite, um in Ruhe und Würde die Kommunion zu empfangen, was mit einem leichten Anheben der FFP2-Maske möglich ist.

Feier der Tagzeiten und Wort-Gottes-Feier

Unter Berücksichtigung der aktuellen allgemeinen Vorgaben können die Gestaltungsmöglichkeiten, die die Wort-Gottes-Feier und die Tagzeitenliturgie bieten, ausgeschöpft werden.⁵

Feier der Taufe

- Bei Tauffeiern muss mit der Tauffamilie im Vorfeld ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).
- Für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Es ist angeraten, die im Rituale vorgesehenen Stationen im gesamten Kirchenraum (Eingang, Verkündigungsort, Taufort, Altar) tatsächlich zu nutzen.
- Das Bezeichnen mit dem Kreuz durch den Vorsteher und andere Mitfeiernde ist mit FFP2-Maske möglich, nachdem die Hände vorher desinfiziert wurden.
- Beim Gebet zur Bewahrung vor dem Bösen streckt der Priester/Diakon in größerem Abstand die Hand aus, ohne das Kind zu berühren.
- Das Taufwasser wird für jede Tauffeier eigens bereitet und gesegnet. Beim Übergießen mit Wasser und der anschließenden Salbung ist eine FFP2-Maske für den Priester/Diakon verpflichtend.
- Bei der Salbung mit Chrisam und beim Anlegen des Taufkleides werden zunächst im gebotenen Abstand die Begleitworte gesprochen und anschließend die rituelle Handlung in Stille vollzogen.
- Der Effataritus ist gemäß Feier der Kindertaufe fakultativ, die Berührung von Ohren und Mund soll während der Zeit der Pandemie unterlassen werden. Es steht aber nichts dagegen, mit den Worten an die Berührung zu erinnern, die Jesus vollzogen hat.

Feier der Trauung

- Im Vorfeld muss mit dem Brautpaar ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).
- Für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Ein Spalier der Gäste kann unter Einhaltung eines ausreichenden Abstands stattfinden.

Feier der Erstkommunion

- Im Vorfeld muss mit den Familien der Erstkommunionkinder ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).
- Für die Feier der Erstkommunion gelten grundsätzlich die Regelungen für die Feier der Eucharistie mit folgender Ausnahme:

⁴ Mundkommunion ist nur möglich, wenn diese zum Abschluss des Kommuniongangs empfangen wird.

⁵ Einschränkung: Beim Taufgedächtnis ist nur das Besprengen mit Wasser, aber kein individuelles Eintauchen möglich.

Für den Kommunionempfang dürfen die Kinder den MNS ablegen.

Feier der Firmung

- Bei Firmungen muss im Vorfeld ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).
- Für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Aufgrund der besonderen Situation ist die Firmung an Wochentagen innerhalb einer Wort-Gottes-Feier ernsthaft in Erwägung zu ziehen (Begrüßung – Tagesgebet – Lesung – Evangelium – Predigt – Firmung – Fürbitten – Vaterunser – Segen).
- Firmhandlung im engeren Sinn:
 - Ordnerdienste sollen ggf. helfen, ausreichend große Abstände beim Nach-vorne-Gehen einzuhalten;
 - der Firmspender legt die FFP2-Maske an und desinfiziert seine Hände;
 - Die Stirnsignierung mit dem Chrisam wird wie vorgesehen mit dem Begleitwort vollzogen (das Auflegen der Hand auf das Haupt der Firmlinge entfällt); der Friedensgruß erfolgt ohne Reichen der Hand (das Zeichen des Friedens kann z. B. eine Geste mit der Hand ausgehend vom Herzen sein);
 - während der Firmhandlung sind Instrumentalmusik, Sologesang oder Gesang durch eine kleine Gruppe empfohlen.

Feier des Sakraments der Versöhnung

- Die Beichte kann nur außerhalb des Beichtstuhles stattfinden, bevorzugt in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum, in dem ausreichende Abstände gewahrt bleiben können.
- Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch in der Mitte sein; andernfalls ist das Tragen einer FFP2-Maske notwendig.

Krankenkommunion, Viaticum und Feier der Krankensalbung

- Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern und Pflegeheimen muss im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut besprochen und vorbereitet werden.
- Vor und nach den liturgischen Vollzügen wäscht der Priester gründlich die Hände oder desinfiziert sie.

Begräbnisse

- Für Totenwache, Begräbnismesse oder Wort-Gottes-Feier in der Kirche gelten die Regeln dieser Rahmenordnung; für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Am Friedhof und in Aufbahrungshallen gelten die staatlichen Vorgaben.

96. INFORMATION ZUM PRÄVENTIONSKONZEPT FÜR RELIGIÖSE FEIERN BZW. GOTTESDIENSTE AUS EINMALIGEM ANLASS

(Taufe, Firmung, Erstkommunion, Trauung)¹

**in Verbindung mit der aktuellen Rahmenordnung der
Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste**

Bei religiösen Feiern aus einmaligem Anlass (wie oben beispielhaft angeführt) ist zusätzlich zu den in der „Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste“ angeführten Allgemeinen Hygienemaßnahmen ein **Präventionskonzept zu erarbeiten**. Die **Einhaltung des Konzepts** ist **durch** einen **Präventionsbeauftragten sicherzustellen**.

Diese Maßnahme **soll helfen**, die **Covid-19-Ansteckungsgefahr zu minimieren** und im Fall auftretender Infektionen die **Kontakt-Rückverfolgung (contact tracing)** schnell und umfassend zu **ermöglichen**.

Im Folgenden werden vor diesem Hintergrund einerseits Mindestinhalte des umzusetzenden Präventionskonzepts angeführt und andererseits die Bestellung und Aufgaben des Präventionsbeauftragten erläutert:

1.) Empfohlene Inhalte des Präventionskonzepts:

- Umsetzung der in der „Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste“ angeführten Allgemeinen Hygienemaßnahmen;
- Regelungen zur „Steuerung der Menschenströme“;
- Kontaktpersonenmanagement (contact tracing);
- Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen;
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.

2.) Beauftragung eines Präventionsbeauftragten für die angeführten Feiern

1) Empfohlene Inhalte des Präventionskonzepts

Zu den Allgemeinen Hygienemaßnahmen (Zusammenfassung):

Die Maßnahmen sind in der „Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste“ angeführt:

- Beim Kircheneingang (bei Gottesdiensten im Freien an geeigneter Stelle) sind gut sichtbar Desinfektionsmittelpender aufzustellen;
- Flächen oder Gegenstände (z.B. Türgriffe), die wiederholt berührt werden, müssen häufig gereinigt und desinfiziert werden;
- Die Verantwortlichen vor Ort achten auf regelmäßiges Lüften des Kirchenraumes;

Zur „Steuerung der Menschenströme“:

- Ein Willkommensdienst/Ordnerdienst am Eingang gibt Hinweise zum Einhalten der nötigen Maßnahmen.
- Wird eine größere Anzahl an Personen erwartet, helfen Markierungen und Hinweise. Wenn es notwendig scheint, wird eine Einbahnregelung beim Betreten und Verlassen der Kirche und bei Prozessionen im Raum durch Markierungen ausgewiesen.

¹ Für Begräbnisse und gottesdienstliche Feiern im Rahmen von Begräbnissen (Totenwache, Totenmesse oder Wort-Gottes-Feier) ist ein Präventionskonzept nicht verpflichtend.

Kontaktpersonenmanagement (Erfassen der anwesenden Feiergemeinde):

- Bei Feiern (insbesondere in Hinblick auf eine größere Anzahl an Mitfeiernden oder eine überregionale Zusammensetzung der Feiergemeinde) ist eine Kontaktdatenerfassung für eine allfällige Kontakt-Rückverfolgung im Infektionsfall (contact tracing) notwendig;
- Vor der Feier ist zu vereinbaren, wer für die Erfassung und Verarbeitung der personenbezogenen Kontaktdaten der Mitfeiernden (zu deren Verarbeitung von den Betroffenen eingewilligt wurde) zuständig ist. Insbesondere kann diese Aufgabe auch von der/dem Präventionsbeauftragten wahrgenommen werden. Die zu diesem Zweck erhobenen Daten sind für die Dauer von 28 Tagen aufzubewahren. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken (soweit nicht ausdrücklich in eine solche eingewilligt wurde) ist nicht zulässig. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen. In Hinblick auf die Verarbeitung der Daten sind geeignete Datensicherheitsmaßnahmen zu ergreifen;
- Die Erfassung der Feiergemeinde kann für die einzelnen Feiern spezifisch geregelt werden: Wichtig ist jedenfalls, dass im Nachhinein nachvollzogen werden kann, welche Personen welcher Sitzregion/Sitzreihe bzw. welchen Sitzplätzen zugeordnet waren, um diese im Infektionsfall benachrichtigen zu können.
Zur Erfassung der Kontaktdaten können beispielsweise folgende Vorgehensweise angewendet werden:
 - Auflegen von Kontaktdatenblättern beim Kircheneingang bzw. in der Sitzreihe/beim Sitzplatz zum Eintrag von Namen, Telefonnummer, Sitzreihe bzw. Sitzplatz. Die ausgefüllten Kontaktformulare werden im Anschluss an die Feier reihenweise abgesammelt bzw. in dafür vorgesehene Behältnisse geworfen und wie oben beschrieben aufbewahrt.
Notwendig ist daher: Durchnummerieren der Reihen bzw. Plätze, Schreibstifte (müssen regelmäßig desinfiziert werden!), Ordnerdienste am Beginn und am Ende der Feier.
 - Erstellen eines Fotos der Feiergemeinde zum Zweck der Dokumentation, wer teilgenommen hat und wer wo gegessen hat. Die Betroffenen sind zuvor über den Zweck des Fotos zu informieren. Das Foto darf ausschließlich für den genannten Zweck angefertigt und verwendet werden (es gilt die oben angeführte Löschfrist)!

TAUFE

Bereits im Vorfeld der Feier wird die Familie des Täuflings gebeten, die Pfarrverantwortlichen bei den Maßnahmen zu unterstützen. Die Tauffamilie erklärt sich (schriftlich) bereit,

- eine Liste der Mitfeiernden (zumindest Name und Telefonnummer) zu erstellen. Beim Eintreffen der Feiergemeinde soll jemand aus der Tauffamilie die Anwesenden mit der Liste abgleichen;
- diese Liste wird am Ende der Feier dem Vorsteher der Tauffeier übergeben.

ERSTKOMMUNION

- Die Familien der Erstkommunionkinder geben im Vorfeld der Feier (nach Maßgabe der maximal möglichen Teilnehmerzahl) eine Liste mit zumindest Namen und Telefonnummer der mitfeiernden Angehörigen beim Vorsteher der Feier ab;
- jeder Familie wird durch einen Ordnerdienst ein Sitzbereich (Bankreihe) zugeordnet.

FIRMUNG

- Die Firmlinge geben im Vorfeld (nach Maßgabe der maximal möglichen Teilnehmerzahl) eine Liste mit zumindest Namen und Telefonnummer der mitfeiernden Angehörigen ab;
- jedem Firmling und seinen Angehörigen wird durch einen Ordnerdienst ein Sitzbereich zugeordnet.

TRAUUNG

Bereits im Vorfeld der Feier wird das Brautpaar gebeten, die Pfarrverantwortlichen bei den Maßnahmen zu unterstützen. Das Brautpaar erklärt sich (schriftlich) bereit,

- eine Liste der eingeladenen Gäste (zumindest Name und Telefonnummer) zu erstellen;
- eine Person zu benennen, die beim Eintreffen der FeiERGemeinde die Anwesenden mit der Liste abgleicht. Die Zuordnung und Lage der Sitzbereiche müssen im Nachhinein nachvollziehbar sein.

Nutzung sanitärer Einrichtungen:

Die Sanitäreanlagen werden

- gut durchlüftet und
- regelmäßig desinfiziert.

Zur Vermeidung von Staubildungen werden folgende Vorkehrungen getroffen:

- ggf. Beschränkung der Personenzahl, die sich zeitgleich aufhalten darf;
- Hinweise auf Abstandhalten; und
- unterstützende Markierungen im Wartebereich.

Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion:

Sollte es während oder nach der Feier zu einem Verdachtsfall kommen, müssen die Betroffenen umgehend abklären, ob eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Im Falle einer Infektion ist neben der zuständigen Gesundheitsbehörde jedenfalls umgehend auch die Pfarre zu informieren. Die Pfarre steht für Auskünfte gegenüber der zuständigen Behörde zur Verfügung.

2) Beauftragung eines Präventionsbeauftragten für die angeführten Feiern

Präventionsbeauftragte / zuständige Ansprechperson(en) vor Ort:

Seitens der in die Feier eingebundenen Pfarre / kirchlichen Einrichtung ist vom Pfarrer / Leiter der kirchlichen Einrichtung sicherzustellen, dass in ausreichendem Zeitabstand vor jeder Feier eine konkrete Person die Funktion des/der Präventionsbeauftragten für diese konkrete Feier übernimmt.

Diese Person, die je nach Art der Feier entweder der feiernden Gemeinde angehört oder in der Pfarre angesiedelt ist, achtet in ihrer Funktion als Präventionsbeauftragte/r auf die Einhaltung des Präventionskonzepts.

Die für die Feiern eingesetzten Personen oder Ordnerdienste, die das Einhalten der Präventionsmaßnahmen überwachen, können für ein allfälliges Missachten der Vorgaben nicht rechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

97. PFARRAUSSCHREIBUNGEN

Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg

Pfarrvikar für die Pfarren Hollabrunn, Aspersdorf, Groß und Oberfellabrunn ab sofort.

Leiter und Pfarrvikar (2 Priester) für Absdorf, Bierbaum am Kleebühel, Königsbrunn am Wagram, Neuaigen, Stetteldorf am Wagram ab 1.9.2022.

Leiter und Pfarrvikar (2 Priester) für die neun Pfarren des PV Oberes Schmidatal sowie für Röschitz und Stoitzendorf ab 1.9.2022

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 29. Oktober im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden. Diese Frist gilt nicht für Ausschreibungen ab September 2022!

98. PERSONALNACHRICHTEN

Korrekturen zu WDBI., Jg 159 (2021), Nr. 9:

Die Amtszeit von Dipl.-Ing. Dr. Andreas **Kaiser**, PfMod. in Ober S.t Veit, Wien 13, als Pfarradministrator der Pfarre Maria Hietzing, Wien 13, wurde nicht verlängert und ist mit 31. August ausgelaufen.

Die Ernennung von Mag. Siegfried **Bamer** als Regionalseelsorger der Jungen Kirche mit 1. September 2021 wurde zurückgenommen.

Dienststellen:

Referat für anderssprachige Gemeinden:

Lic. Mizaël **De Araujo e Silva** (D. Teofilo Otoni) wurde mit 1. September zum Seelsorger für den portugiesischsprachigen Zweig der leiteinamerikanischen Gemeinden ernannt.

P. mgr Marko **Vukovic** OFM (Provinz Zagreb) wurde mit 1. September zum Seelsorger der Kroatischen Gemeinde ernannt.

Stiftungsrat der Hochschulstiftung der ED. Wien und Hochschulrat der Kirchlich-Pädagogischen Hochschule Wien/Krems:

MMMag. Dr. Benedikt **Michal** (L) und Mag. Brigitta **Schnaubelt** (L) wurden mit 1. Oktober bis zum Ende der Funktionsperiode (30. September 2023) zu Mitgliedern bestellt.

Zentrum für Theologiestudierende:

Mag. Elisabeth **Salaban-Hofer** (L), bisher Ausbildungsleiterin, schied mit 30. September aus.

Vikariate:

Vikariat Wien-Stadt:

GR EKan. P. Mag. Dariusz **Schutzki** CR wurde mit 1. September auf weitere fünf Jahre zum Bischofsvikar ernannt.

Vikariat Süd – Unter dem Wienerwald:

Lic. Richard **Posch** wurde mit 30. September von seinem Amt als Vikariatsmännerseelsorger und Geistlicher Assistent der katholischen Männerbewegung entpflichtet.

Dekanate:

Heiligenkreuz:

P. Sebastian **Bezuidenhoudt** OCist, Bacc., Pfr. in Allend, wurde mit 1. Oktober für fünf Jahre zum Dechant bestellt.

P. Ing. Mag. Dr. Pio **Suchentrunk** OCist, PfMod. in Trumau, wurde mit 1. Oktober für fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Pfarrverbände:

Kreuzenstein:

Dipl.-Päd. Bernd **Bojer** (L), bisher PAss. in Hirschstetten, Wien 22, wurde mit 1. September zum Pastoralassistenten in den Pfarren Leobendorf, Kleinwilfersdorf und Spillern bestellt.

Hernals, Wien 17:

P. Anton Georg **Wölfl** CSsR wurde mit 1. Jänner 2022 zum Kaplan der Pfarren Dornbach, Hernals, Marienpfarre und Sühnekirche, alle Wien 17, ernannt.

Breitenfurt-Laab im Walde:

Mag. Michael E. **Klinger** MBA (D) wurde mit 13. Juni zum Diakon mit Zivilberuf der Pfarren Breitenfurt-St. Bonifaz, Breitenfurt-St. Johann Nepomuk und Laab im Walde ernannt.

Seite 216

Pfarren:

Wolkersdorf:

Comlan Auguste **Yenou**, Bacc. (D. Lokossa), bisher AushKpl. in Zu allen Heiligen, Wien 20, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

Lichtental, Wien 9:

Lic. Mizaël **De Araujo e Silva** (D. Teofilo Otoni) wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

Christus am Wienerberg, Wien 10:

lic. Gaius **Kianza Fumu-Galondo** (D. Idiofa) wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

St. Benedikt – Am Leberberg, Wien 10:

Mag. Peter **Ramsebner**, bisher Pfvik., wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet und für einen Dienst in der Diözese Linz freigestellt.

Maria Hietzing, Wien 13, St. Hemma, Wien 13, Unter St. Veit-Zum guten Hirten, Wien 13:

Die Amtszeit von Mag. Rochus **Hetzendorfer** als Kaplan wurde mit 1. September bis zum 31. August 2022 verlängert.

St. Josef am Wolfersberg, Wien 14:

P. Vijay **Lokonda** TOR wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Hildegard Burjan, Wien 15:

Mag. Luka **Berović**, bisher Kaplan, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

Don Bosco, Wien 21:

GR Julius **Saey**s OSC, bisher PfMod., wurde mit 31. August 2022 von seinem Amt entpflichtet.

Heiliges Kreuz (Großfeldsiedlung), Wien 21:

GR Julius **Saey**s OSC, bisher Pfr., wurde mit 31. August 2022 von seinem Amt entpflichtet.

Leopoldau, Wien 21:

KR Nicolas **Coolen** OSC, bisher Pfr., wurde mit 31. August 2022 von seinem Amt entpflichtet.

Auferstehung Christi, Wien 22:

KR Nicolas **Coolen** OSC, bisher PfProv., wurde mit 31. August 2022 von seinem Amt entpflichtet.

Breitenlee, Wien 22, Hirschstetten, Wien 22 und St. Claret – Ziegelhof, Wien 22:

P. Alfred Antony **Surendrakumar** CMF wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Bernsdorf-St. Margareta, Grillenberg und Hernstein:

Mag. Christian **Lechner** wurde mit 1. Oktober neben seiner bisherigen Tätigkeit als PfMod. in Bernsdorf-St. Margareta zum Pfarrmoderator der Pfarren Grillenberg und Hernstein ernannt.
GR P. Christoph **Böck** OSB (Stift Melk), bisher Pfr. in Grillenberg und Hernstein, wurde mit 1. Oktober zum Pfarrvikar ernannt.

Dreistetten, Piesting, Waldegg und Wopfung:

mgr Eugen **Rybansky** (D. Nitra) wurde mit 1. September zum Pfarrprovisor ernannt.
GR Mag. Valentin **Zsifkovits** (D. Eisenstadt) bisher PfMod. in Dreistetten und Piesting, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

GR MMag. Wacław Stanisław **Radziejewski**, Dech, Pfr. in Steinabrückl, Matzendorf und Wöllersdorf, bisher PfProv. in Waldegg und Wopfing, wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.

Laab im Walde:

Die Kapelle im Alten- und Erholungsheim der Barmherzigen Schwestern in Laab im Walde, Klostersgasse 7-9, wurde mit 27. August profaniert. Gleichzeitig wurde an diesem Standort eine neue Privatkapelle errichtet.

Oeynhausen und Tribuswinkel:

Mag. Martin **Filipponi** (D. Chur), bisher AushKpl., wurde mit 30. September von seinem Amt entpflichtet.

Perchtoldsdorf:

Anson **Samuel**, Alumne des Wiener Priesterseminars, wurde mit 1. September zum Pastoralpraktikanten bestellt.

Kategoriale Seelsorge:

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:

HR KR P. Lic. Leonhard **Gregotsch** MI, bisher Krankenhausseelsorger an der Klinik Hietzing, Wien 13, wurde mit 31. August von seinem Dienst entpflichtet.

Universitätsseelsorge:

Die Dienstverpflichtung von P. Dr. Thomas Aloysius **Figl** CO wurde mit 1. September bis zum 31. August 2021 von 25% auf 50% erhöht.

Institute des geweihten Lebens:

Missionsschwestern Königin der Apostel:

Sr. M. Doris **Henriques** SRA ist seit 1. Juli Provinzoberin der Europäischen Provinz an Stelle von Sr. M. Joicy **Joseph** SRA, bisher ProvOberin.

Todesmeldung:

GR P. Josef **Newald** CSsR ist am 26. September im Alter von 92 Jahren gestorben und wird am 11. Oktober auf dem Friedhof Hernals, Wien 17, beigesetzt.

99. SPRECHTAGE KARDINAL SCHÖNBORNS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Die Sprechstage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakonieninstitut: Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

100. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich.

Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,

E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at

1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

**101.SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT – DIAKON
ANDREAS FRANK**

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr.

Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder a.frank@edw.or.at.

Ort: 1090 Wien, Boltzmannngasse 9.

NEUE ADRESSE:

Mag. Witold Prusinski, Pfr. i. R.:

Mühlplatz 2/Wohnhaus 8

3484 Grafenwörth

Redaktionsschluss für die November-Ausgabe des Diözesanblattes 2021: 29. Oktober 2021,
14.00 Uhr.

Erscheinungstermin für die November-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2021: 4. November
2021.

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse
www.themakirche.at abrufbar.*